

## **Das Recht zur Selbstkontrolle bei der Produktion von EPAL Paletten (Level 2)**

### **Allgemeines**

Das Recht zur Selbstkontrolle (Level 2) beinhaltet die Erlaubnis, die neu produzierten EPAL-Paletten mit der EPAL-Prüfklammer zu kennzeichnen und in Verkehr zu bringen, ohne dass zuvor eine Prüfung und Freigabe der Paletten durch die Prüfgesellschaft der EPAL erfolgt ist. An die Stelle der Prüfung der EPAL-Paletten durch die Prüfgesellschaft der EPAL tritt die Selbstkontrolle durch den Produzenten der EPAL-Paletten.

### **Pflichten des Lizenznehmers im Rahmen der Selbstkontrolle**

Die Selbstkontrolle umfasst gemäß dem Technischen Regelwerk der EPAL die folgenden Verpflichtungen:

- Laufende Prüfung von Stichproben des Materials (Bretter, Klötze, Nägel)
- Ständige Überwachung der fehlerfreien Funktion der Produktionsanlagen (Maschinen und Werkzeuge)
- Prüfung von Stichproben der produzierten EPAL-Paletten: es muss in Abständen von maximal 20 Minuten eine EPAL-Palette aus der laufenden Produktion entnommen und geprüft werden, ob die EPAL-Palette allen Anforderungen des Technischen Regelwerks der EPAL entspricht (u.a. Qualität, Abmessungen und Abstände der Bauteile, Nagelbild, Hauptabmessungen, Kennzeichnung und Erscheinungsbild der EPAL-Palette)
- Unterbrechung der Produktion und Fehler- /Ursachenbeseitigung im Falle der Feststellung von Mängeln der als Stichprobe geprüften EPAL-Palette
- Die regelmäßige Stichprobenprüfung ist mittels SQK-Protokoll zu dokumentieren und auf Anfrage nachzuweisen

### **Voraussetzungen für die Erteilung des Rechts zur Selbstkontrolle**

Das Recht zur Selbstkontrolle wird von EPAL in der Regel erteilt, wenn

- der Lizenznehmer in den 6 Monaten vor Eingang des Antrags mindestens 30.000 EPAL-Paletten produziert hat und keine Unterbrechung der Produktion von EPAL-Paletten eingetreten ist,
- keine wesentlichen Qualitätsmängel festgestellt worden sind,
- keine wesentlichen Verstöße des Lizenznehmers gegen sonstige Bestimmungen des Lizenzvertrags und keine Verletzungen der Rechte und Interessen der EPAL festgestellt worden sind und
- der Lizenznehmer die erforderliche Zuverlässigkeit zur selbständigen Qualitätssicherung (Selbstkontrolle) aufweist.

Ein Anspruch des Lizenznehmers auf Erteilung des Rechts zur Selbstkontrolle besteht nicht.

Im Falle des Wegfalls einer der vorgenannten Voraussetzungen nach der Erteilung des Rechts zur Selbstkontrolle (z.B. Produktion von weniger als 30.000 EPAL-Paletten in den zurückliegenden 12 Monaten, wesentliche Verletzung von Qualitäts- und Lizenzbedingungen) kann EPAL einseitig das Recht zur Selbstkontrolle entziehen.

### **Verfahren der Erteilung des Rechts zur Selbstkontrolle**

Das Recht zur Selbstkontrolle wird auf Antrag des Lizenznehmers erteilt.

Zu diesem Zweck ist von dem Lizenznehmer das von der EPAL bereitgestellte Formular „Antrag auf Erteilung des Rechts zur Selbstkontrolle zur Produktion von EPAL-Paletten“ zu verwenden. Nach Eingang des Antrags erhält

der Lizenznehmer eine schriftliche Bestätigung von EPAL mit Informationen zum Bezug von EPAL-Prüfklammern und zum Ablauf des Verfahrens.

Die Prüfgesellschaft wird im Rahmen der nächsten Stufe 1-Abnahme die Angaben in dem Antrag überprüfen. Im Falle der positiven Bewertung des Antrags wird von EPAL anschließend das Recht zur Selbstkontrolle verliehen.

#### **Kosten des Verfahrens auf Erteilung des Rechts zur Selbstkontrolle**

Mit dem Verfahren auf Erteilung des Rechts zur Selbstkontrolle sind grundsätzlich keine Kosten verbunden.

Es werden von EPAL Kosten für die Tätigkeit der Prüfgesellschaft berechnet, wenn die Prüfung der Angaben in dem Antrag auf Wunsch des Antragstellers ohne eine gleichzeitige (kostenpflichtige) Stufe-1-Abnahme erfolgt. Die Kosten betragen derzeit 280,00 EUR.

#### **Bezug von EPAL-Prüfklammern**

Die Produktion von EPAL-Paletten im Rahmen des Rechts zur Selbstkontrolle darf nur dann erfolgen, wenn der Lizenznehmer in ausreichender Zahl EPAL-Prüfklammern besitzt. Zu diesem Zweck muss der Lizenznehmer bei EPAL die unter Beachtung des voraussichtlichen Produktionsvolumens erforderlichen Prüfklammern bestellen (gelbe EPAL-Prüfklammern für EPAL Europaletten sowie EPAL 2 / EPAL 3/ EPAL 6 / EPAL 7 -Paletten und violette EPAL-Prüfklammern für EPAL CP-Paletten).

Die Bestellung kann mittels E-Mail ([info@epal-pallets.org](mailto:info@epal-pallets.org)) oder im Online-Verfahren erfolgen.

Nach Eingang der Bestellung wird diese von EPAL geprüft und eine Rechnung an den Lizenznehmer erstellt. Die Kosten für EPAL-Prüfklammern betragen für Lizenznehmer mit dem Recht zur Selbstkontrolle derzeit 0,009 EUR. Sobald die Rechnung bezahlt ist, beauftragt EPAL den Hersteller der EPAL-Prüfklammern mit der Lieferung der bestellten EPAL-Prüfklammern an den Lizenznehmer. Die Lizenznehmer sollten einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen zwischen Bestellung und Lieferung einplanen.

Der Verkauf und jede sonstige Weitergabe von EPAL-Prüfklammern an Dritte ist verboten. Wird von EPAL im Rahmen der regelmäßigen Inventuren ein wesentlicher Fehlbestand der EPAL-Prüfklammer festgestellt, werden hierfür Gebühren berechnet. Die Verhängung einer Vertragsstrafe bleibt vorbehalten.

#### **Prüfungen der Prüfgesellschaft**

Lizenznehmer mit dem Recht zur Selbstkontrolle werden mindestens einmal je Kalendermonat von der Prüfgesellschaft der EPAL geprüft. Im Falle der Produktion von monatsdurchschnittlich mehr als 20.000 EPAL-Paletten werden monatlich 2 Prüfungen durchgeführt. Bei einer Produktion von monatsdurchschnittlich mehr als 100.000 EPAL-Paletten werden monatlich 3 Prüfungen durchgeführt.

Die Kosten für jede einzelne Prüfung (Prüfgebühren) betragen derzeit 280,00 EUR.

Die Prüfgebühren werden von EPAL zusammen mit den Lizenzgebühren monatlich abgerechnet.

#### **Meldung der Zahl der produzierten EPAL-Paletten**

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, monatlich die Zahl der von ihm produzierten EPAL-Paletten an EPAL zu melden. Die Meldung ist bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats im Online-Verfahren über die Website der EPAL abzugeben. Die Lizenzgebühren für die produzierten EPAL-Paletten werden von EPAL zusammen mit den Prüfgebühren monatlich abgerechnet.